

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:

Kreisblatt Westerbург.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Versprechnummer 28.

Er erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 23 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 41.

Dienstag, den 3. April 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ablieferung von Vieh an die Kreisammelsstelle.
Händler, die nicht den schriftlichen Auftrag des Herrn Vizepräsidenten, Vertrauensmann des Viehhändlerverbandes haben, dürfen Großvieh im Kreise weder ankaufen noch zur Viehammelsstelle des Kreises bringen.

Händlern, welche hiergegen verstoßen, wird vom Viehhändlerverbande g. E. sofort die Anweisungskarte entzogen werden.

Falls ein Händler frischemellendes oder Zuchtvieh liefert, so darf dafür fettes Vieh abnimmt können von dem Herrn Vizepräsidenten Ausnahmen von obiger Bestimmung genehmigt werden.

Westerburg, den 2. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis und geeigneten Überwachung. Ich ersuche den Viehhändlern ortsüblich wieder bekannt zu machen, daß mit Rücksicht auf die dem Kreis Viehhändlerverbande auferlegte Abgabepflicht von Großvieh Termine, die den einzelnen Viehhaltern bei der Viehaufnahme gestellt worden sind nicht eingehalten werden können. Es ist daher die Tiere schon erheblich früher abzurufen. Ich ersuche die beauftragten Händler tatkräftig zu unterstützen.

Westerburg, den 2. April 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Waisenpfleggeld-Anforderungslisten.
Die Waisenpfleggeld-Anforderungslisten für das 4. Viertel (1. Januar bis 31. März d. Js.) sind mir bis spätestens April d. Js. vorzulegen. Die Formulare sind bereits dort abgegeben.

Der Termin darf nicht überschritten werden.

Westerburg, den 2. April 1917.

Der Landrat.

An die Herren Standesbeamten des Kreises.

Ich ersuche, mir die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1917 standesamtlich beurkundeten Kriegstodesfälle die durch Vermittlung des kgl. Kriegsministeriums des Innern angezeigt worden sind, bis zum 7. Januar d. Js. bestimmt dem bekannten Muster vorzulegen; eventl. Fehlanzeige zu stellen.

Westerburg, den 3. April 1917.

Der Landrat.

Erinnerung.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche auf meine Umverfügung vom 1. Februar 1917 R. Nr. 816 betr. Nachprüfung der Familienunterstützungen noch nicht berichtet haben, werden hiermit erinnert u. erwarte ich nunmehr Bericht bis zum 10. April d. Js.

Westerburg, den 28. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.

Beratungsstelle für Schwangere.

In der Univ.-Frauenklinik zu Marburg wird Montags und Donnerstags nachmittags von 3—4 Uhr, unentgeltlich und vertraulich durch die Oberschwester Rat erteilt betr. Unterkunft vor und nach der Entbindung, Versorgung des Kindes und dergl.

Der Direktor der Frauenklinik.

Bekanntmachung über die Beschaffung von Sommerroggen und Sommerweizen für ausgewinterte Winterfrucht.

Bei der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Abtlg. Warenverkehr, Frankfurt a. M. Schillerstr. 25, ist es mir gelungen, noch ein größeres Quantum Pestsüßer-Sommerroggen und Galizischer Kolben-Sommerweizen auf Abruf zu sichern (beide sind ertragreiche, für den Westerwald geeignete und dort noch reifwerdende Sorten). Der Preis beträgt für den Sommerroggen und Sommerweizen 37, — Mark pro 100 kg.

Bestellungen sind umgehend von den Bürgermeistern zu sammeln, welche dann eine Liste der Besteller anzufertigen haben und bei dem betr. Landratsamte 1 Saatkarte für die gesamte Menge auf die Gemeinde sich ausstellen lassen müssen. Diese Saatkarte ist unmittelbar der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Frankfurt a. M. Schillerstr. 25, zu senden. Die Säcke für den Sommerroggen sind an das Lagerhaus der Zentral-Kasse, Frankfurt a. M., Osthafen, die Säcke für den Sommerweizen an das Raiffeisenlagerhaus in Samberg portofrei einzusenden. Es sollen aber nur so viel Säcke aus der betr. Gemeinde abgesandt werden, die gerade das von der Gemeinde bestellte Quantum fassen. Nach dem Eintreffen des Saatkutes muß dann in die einzelnen kleineren Mengen verwogen werden.

Westerburg, den 31. März 1917.

Schulze-Röhl, Tierzucht-Inspektor.

Verordnung

über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für Getreide aus der Ernte des Jahres 1917 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

Der Preis für Roggen darf die im § 1 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) aufgeführten Preise zuzüglich 50 Mt. für die Tonne nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne Weizen ist 20 Mt. höher als der nach Abs. 2 geltende Höchstpreis für Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Vorschrift.

Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei

Hafer und Gerste	270 Mt.
ungeschältem Buchweizen	600 "
geschältem Buchweizen	800 "
ungeschälter Hirse	600 "
geschälter Hirse und Bruchhirse	970 "

§ 2. Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte des Jahres 1917 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1917 einschließlich erfolgt, 160 Mt. wenn sie später erfolgt, 100 Mt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichsartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich bis auf 200 Mt. und für die Zeit vom 15. September 1917 ab bis auf 120 Mt. erhöhen; sie

Die 6. Kriegsanleihe ist der Kraftbeweis des Deutschen Volkes.

können den Preis für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 14. September 1917 einschließlich bis auf den vom 15. September 1917 ab geltenden Preis herabsetzen. Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverlaufe können der Präsident des Kriegsernährungsamts sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die im Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festsetzen oder zulassen.

Für die Zeit vom 15. September 1917 ab setzt der Präsident des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschlüsse fest.

§ 3. Der Preis für die Tonne darf nicht übersteigen bei
Futterrüben aus der Ernte des Jahres 1917 30 Mt.
Brühen (Kohlrüben, Bodenkohlruhi, Steckrüben) aus der Ernte des Jahres 1917 35 "
Futtermöhren aus der Ernte des Jahres 1917 50 "

§ 4. Die in den §§ 1 bis 3 oder auf Grund derselben festgesetzten Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 5. Die in der Verordnung über Delfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 842) für Delfrüchte aus der Ernte 1917 festgesetzten Preise für je 100 Kilogramm werden auf volle Mark nach oben abgerundet. Sie betragen hiernach bei

Raps	70 Mt.
Rübsen	68 "
Hederich und Ravison	47 "
Dotter	47 "
Mohn	100 "
Leinsamen	59 "
Saflor	47 "
Sonnenblumenkernen	53 "
Senfsaat	59 "

§ 6. Beim Verlaufe von Schlachtschweinen durch den halter beträgt der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab bis auf weiteres bei Schweinen im Leben

bis zu 60 Kilogramm	53 bis
über 60 bis 70 Kilogramm	57 "
über 70 bis 85 Kilogramm	67 "
über 85 bis 100 Kilogramm	72 "

Der Präsident des Kriegsernährungsamts bestimmt den Preis innerhalb dieser Grenzen in den verschiedenen Teilen des Reichs als Höchstpreis zu gelten hat. Er setzt die Höchstpreise für Schweine von über 100 Kilogramm Lebendgewicht fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber fest. Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk oder ihres Bezirkes vorschreiben. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 7. Beim Verlaufe von Schlachtrindern durch den halter darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht vom 1. Mai 1917 ab nicht übersteigen bei

1. gering genährten Rindern einschließlich Treßern (Klasse C)
2. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre und angestrichenen Ochsen, Kühen, Bullen und Färsen jedes Alters (Klasse B) im Lebendgewichte von

bis zu 5,5 Zentner	53 bis
über 5,5 bis 7 Zentner	57 "
über 7 bis 8,5 Zentner	67 "
über 8,5 bis 10 Zentner	72 "
über 10 bis 11,5 Zentner	77 "
über 11,5 Zentner	82 "
3. ausgemästeten oder vollfleischigen Ochsen und Kühen

Alles wanft - - -

Auf allen Fronten haben wir dem Gegner
ungeheure Gebiete entrissen!

Unsere U-Boote haben dem feindlichen Handel
den Todesstoß versetzt!

Die Urheber des Kriegs,
Grey und Asquith, Delcassé und Briand sind von ihren eigenen
Völkern aus Amt und Würden gejagt!

In Rußland: Revolution!

Der Zar: abgesetzt!

Eins steht fest:

Die solide Grundlage des deutschen Staatsgebildes und die
unversiegbare Kraft des deutschen Volkes.

Darauf beruht auch

die unantastbare Sicherheit der
deutschen Kriegsanleihen.

Hilf den Krieg gewinnen!

Gib Dein Geld dem sichersten Schuldner der Welt,
dem Vaterlande!

durch den
ebendigen
im Leben

53 bis
57
67
72

bestimmt
denen
die Höchst
Gewicht
Eber fest
bestimmten
Kriegs-
Bezirk oder
Höchstpreis
Vertragsab

den
vom
Freßern

Kühen
ange-
jedes

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

Kühen

bis zu 7 Jahren, Bullen bis zu 5 Jahren und
Färsen (Klasse A) 90 Mt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten
Stellen können mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegs-
ernährungsamts Abweichungen von den Preisen für ihren Bezirk
oder Teile ihres Bezirkes vorschreiben, das Vieh anderweit in die
Klassen und Stufen einordnen und Zuschläge für besonders fettes
Vieh zulassen. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in
dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 8. Der Präsident des Kriegs-ernährungsamts erläßt die
näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche
Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Ver-
gütungen für Nebenleistungen im Höchsthalle gewährt werden
dürfen. Die Vorschriften im § 3 Abs. 4 der Verordnung über
Vollfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 842) gelten bis zum Erlaß anderweiter Be-
stimmungen durch ihn auch für Vollfrüchte aus der Ernte des
Jahres 1917.

Der Präsident des Kriegs-ernährungsamts kann Ausnahmen
zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung recht-
zeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten
erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über
die Preise für den Verkauf zu Saatwecken oder gegen Bezug-
scheine treffen.

§ 9. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser
Verordnung festgesetzten Preise sind, vorbehaltlich der Vorschrift
im § 6 Abs. 1, Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in
Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 183).

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer-
krafttretens.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich

Nachtragbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7.
16. R. R. A. vom 8. August 1916, betreffend
Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl.
Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz
vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern
auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914,
den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde
betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom
4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom
17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit
den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom
21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-
Gesetzbl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183*), ferner der Be-
kannmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24.
Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den
Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25.
November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14.
Sept. 1916 (R.-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerkens zur allgem.
Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der
Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit
nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen an-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den
die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Ver-
trag erbietet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gef.
betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Ge-
genständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem
zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen
Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die
Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den
der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2
übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark,
so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geld-
strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeord-
net werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt-
zumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen
Rechte erkannt werden.

gedroht sind**). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes
gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Per-
sonen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A.,
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8.
August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form,
soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Ger-
berei, Zurecherei oder Gewerbevereinigung befinden, beschlagnahmt.
b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ab-
lieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlag-
nahnten Leders der Arten I. Nr. 1 bis 21 a einschließlich und
I. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-
Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
ßischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapestter Straße
11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben
vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen
Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher
Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf
Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen
erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerberverei-
nigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig
ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt end-
gültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare
Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deut-
schen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungs-
stellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich
Bekleidungs-Depot Nürnberg),

Artilleriewerkstätten,

Marine-Bekleidungsämter,

Kaiserliche Werften,

Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,

Kaiserliche Marine-Depotinspektion,

Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlag-
nahnten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich
25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom
Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten
Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: Die Ausweise für beauftragte Lieferanten verlieren mit
dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche
Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im
Lager der Gerberei oder Gewerbevereinigung befindlichen Ledermengen dürfen
also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen ge-
liefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferant die von ihm übernommenen
Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber
unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten
hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder
er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle,
die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von
Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgen-
den Vorschriften von dem Eigentümer oder Besitzer des beschlag-
nahnten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Be-
dermeldestelle), bei welchem auch die Bordrucke zu den Frei-
gabanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß ver-
sandfertig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder,
sowie die unter I. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 ge-
nannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt,
brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.
2. Die Antragsteller haben nach Einrichtung des Freigabe-
antrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur
Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis
sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie
dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne
Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate
(gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur
Verwendung für Privatwecke oder den mittelbaren Be-
darf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert wor-
den ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt
oder zerstört, verwendet, verkauft, laßt oder ein anderes Veräußerungs-
oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren
und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder andere Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichterereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Die Bedingungen gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausführbewilligung.

1) Diese Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Leistung verbunden.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. April 1917.
Stellvert. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Unsere Kämpfer draußen im Felde und auf der See bringen Tag und Nacht in Treue und Tapferkeit Opfer an Blut und Leben für das Vaterland — was gilt dagegen an sich der Besitz, die Freude an Gut und Geld! Zum Kriegsführen aber ist Geld nötig. Darum ist es jedermanns Pflicht, nach Kräften Anteil nehmen an der Kriegsanleihe, von deren Ergebnis Sieg und Frieden nicht minder abhängig sind, wie vom Erfolg unserer Waffen. So wird auch jegliches Geldopfer zum schönen Dienst am Vaterland.

v. Holendorff,
Chef des Admiralstabes.

Wer Kriegsanleihe kauft, trägt zur Versicherung seines Lebens und Besitzes, seiner Familie und seines Vaterlandes gegen feindliche Gewalt bei.

Wer Kriegsanleihe kauft, verstärkt die Möglichkeit von Friedensverhandlungen, durch welche die wirtschaftlich notwendige Förderung einer kräftigen Kriegsanleihe zur Entlastung unserer Kriegsgeld durchgesetzt werden kann.

Graf von Borsadowsky,
Staatssekretär a. D.

Der Reichstag hat die Steuervorlagen in dritter Lesung verabschiedet. Eine neue Einnahmequelle von jährlich rund fünf Milliarden ist dem Reiche gesichert, und wie verschieden auch der grundsätzliche Standpunkt der Parteien gegenüber den einzelnen Steuerarten sein mag, in dem Willen, für die Bedürfnisse des Reiches ausgiebig und ohne Engstirnigkeit zu sorgen, herrscht von rechts bis weit nach links die erfreulichste Einmütigkeit und eine schon Harmonie auch mit der Reichsregierung, deren Entwürfe nicht ohne Kritik gelassen wurden, aber als tragende Grundlage für die Beschlüsse des Parlaments erhalten blieben. Ein paar wesentliche von dem Parlament vorgenommene und von der Regierung gutgeheißene Änderungen entsprangen dem Wunsche, die neuen schweren Lasten schwächeren Schultern nach Möglichkeit zu erleichtern. Aber auch wo hier gegensätzliche Anschauungen zutage traten, wurden sie, anders als in den leidenschaftlichen Steuerkämpfen früherer Zeiten, unter dem Druck der patriotischen Notwendigkeit mit reiner Sachlichkeit vertreten, und ebenso sachlich haben sich auch bei ihrem abweichenden Standpunkt, den sie diesmal von der großen Mehrheit des Hauses trennte, die Sozialdemokraten verhalten. Der Tag der Verabschiedung dieser Steuergesetze, die unsere Volkswirtschaft in einer noch nicht dagewesenen Höhe belasten und doch willig von ihr getragen werden, ist ein Ruhmestag in der Geschichte der deutschen Volksvertretung. Doppelt bedeutsam ist der Beschluß aus dem Gesichtspunkt der Finanzwirtschaft des Reiches im Kriege. Die Haltung des Reichstages giebt dem deutschen Volke die Gewähr, daß der Finanzdienst unserer Kriegsanleihen von der Volksvertretung wie von der Reichsregierung als die ernsteste und dringende Angelegenheit der Finanzgebarung des Reiches angesehen wird. Die neuen Steuergesetze stellen die Verzinsung der bisherigen Anleihen sicher, und die Einmütigkeit der Parteien giebt die gleiche Gewähr für jede weitere Kapitalanlage im Dienste der Verteidigung des deutschen Bodens.

Der große englische Schaden durch Möwe.
Br. Haag, 1. April. (zb.) In Amsterdamer Versicherungsreisen wird mitgeteilt, daß nach in London eingegangenen Informationen der England durch die Möwe II. verursachte Verlust auf 6 bis 6 1/2 Millionen Pfund Sterling veranschlagt wird. Die britischen Reichsversicherungsgesellschaften sind mit 80 Prozent beteiligt.



Den Tod für König und Vaterland starb weit aus hiesiger Stadt am 31. März d. Js. zu Braun schweig der

Landsturmmann

Ferdinand Fuckert.

Die Stadt Westerbürg wird dem Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren!

Westerbürg, den 2. April 1917.

Der Bürgermeister: Kappel.

Oberförsterei Merenberg.

Mittwoch, den 4. April 1917,

von vormittags 10 Uhr ab,

kommen in der Linfschen Wirtschaft zu Walderbach aus Schutzbezirk Walderbach, Distrikt 100 Rohlau, 108 See 109 Seckpöpel, 110—114 Hundekoppel und Totalität zum Kauf: Eichen: 12 Raummeter Kussheit u. Knüppel, 18 Raummeter Scheit, 79 Raummeter Knüppel; Buchen: 41 Raummeter Knüppel, 9800 Wellen, 95 Raummeter Reiser; anderes Holz: 36 Raummeter Knüppel, 185 Raummeter Reiser; Holz: 2 Stämme (Distrikt 100 Nr. 9 und 64 = 0,7 Festm 205 Stangen 1.—3. Kl (trocken), 1880 Stangen 4. und 6. 124 Raummeter Scheit, 60 Rm. Knüppel, 165 Rm. Reiser.

Oberförsterei Rennerod

Dienstag, den 10. April,

Vormittags 10 Uhr,

werden in der Stempf'schen Gastwirtschaft in Großsaffen aus Schutzbezirk Eichenstätt, Distrikt 46—48 Scheit verkauft. Buchen, 600 Raummeter Scheit und Knüppel, 900 Raummeter Reiser 3. Kl.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Bekanntmachung.

Wegen des Charfreitags findet die Butter-pp. Berte in dieser Woche am Sonnabend, den 7. d. Mts. statt.

Westerbürg, den 2. April 1917.

Der Magistrat. Kappel

Unterzeichnete Kasse ist am 7. April (Karfreitag) geschlossen.

Landesbankstelle Rennerod

Die Stadt Frankfurt a. M.

beabsichtigt, Lieferungsverträge in

Früh- u. Spätkartoffel

mit Grossgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen und Grosshändlern abzuschließen. Angebote sind zu richten an

Städtisches Lebensmittelamt

Abt. Kartoffelversorgung, Mainkat 53.

Suche braven, gefunden und kräftigen

Lehrling.

Frz. Karl Hisgen,
Montabaur.

Herren-Confections-Geschäft.

Walddjuncpfe

frischgeschossen, bei Frankfort hier zahle dieses 5 Mk. pro Stück.

Prima Winterfuchsf 34 Mk.

Georg Wüffe,
Siegen, Wildhandlung